



Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung in Österreich

Eine Kooperation des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und
der Länder
gemäß Art. 15a B-VG

LEITFADEN FÜR DIE Ö-CERT-BEWERBUNG

Stand: 01.03.2023

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Zugangsbedingungen	4
3	Online-Bewerbung für Ö-Cert	4
3.1	Registrierung	4
3.2	Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen, Nachweiserbringung	4
3.2.1	Stammdaten	5
3.2.2	Statistische Angaben	5
3.2.3	Ö-Cert-Grundvoraussetzungen	6
3.2.3.1	A. Allgemeine Grundvoraussetzungen	6
3.2.3.2	B. Organisationsbezogene Grundvoraussetzungen	7
3.2.3.3	C. Angebotsbezogene Grundvoraussetzungen	10
3.2.3.4	D. Grundvoraussetzungen hinsichtlich ethischer und demokratischer Prinzipien ...	11
3.2.3.5	E. Grundvoraussetzungen hinsichtlich Qualität	11
3.2.3.6	Ö-Cert-Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts.....	14
3.2.4	Hinweise zur Übermittlung von Nachweisen	17
3.3	Abschluss der Online-Bewerbung	18
4	Vollständigkeitsprüfung seitens der Geschäftsstelle	19
5	Überprüfung der Bewerbung durch die Akkreditierungsgruppe	19
6	Verlängerung von Ö-Cert.....	21
7	Beschwerdeweg	22

1 Einleitung

Ö-Cert, der von den Ländern und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geschaffene Qualitätsrahmen für Erwachsenenbildungsorganisationen, ist mit 1. Dezember 2011 gestartet. Rechtliche Grundlage ist die [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG](#) zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.

Ö-Cert trägt dazu bei, qualitätsfördernde Maßnahmen zu setzen und die Erwachsenenbildung weiter zu professionalisieren. Mit den Ö-Cert-Grundvoraussetzungen wurden erstmals österreichweit einheitliche Qualitätsstandards für Bildungsanbieter geschaffen. Diese stellen sicher, dass z.B. die Kernaufgabe der Organisation Erwachsenenbildung ist, der Bildungsanbieter über ein Qualitätsmanagementsystem/-verfahren verfügt und eine im Bildungsmanagement der Organisation tätige Person fundiert (erwachsenen)pädagogisch aus- bzw. weitergebildet ist.

Ö-Cert schafft Transparenz und Verwaltungsvereinfachungen: Durch die österreichweite Anerkennung von Ö-Cert durch Länder und Bund entfallen die Mehrfachzertifizierungen für Erwachsenenbildungsorganisationen. Bildungsinteressierte haben gleiche Möglichkeiten beim Zugang zur Förderung ihrer Weiterbildung, auch wenn diese nicht im eigenen Bundesland stattfindet. Bildungsinteressierte und Fördergeber profitieren von der „Marke“ Ö-Cert: Sie sehen auf den ersten Blick, wer ein Ö-Cert-Qualitätsanbieter ist. Das aktuelle [Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter](#) ist online abrufbar.

In einzelnen Ländern ist ergänzend zum Ö-Cert-Zertifikat eine Registrierung der Erwachsenenbildungseinrichtung bzw. der Kursmaßnahme nötig, damit Teilnehmer/innen um Individualförderung in den Bundesländern ansuchen können. Nähere Informationen sind den Websites der Förderstellen zu entnehmen (<https://oe-cert.at/service/foerderstellen.php>). Der Erwerb von Ö-Cert ist für Bildungsanbieter keine Verpflichtung. Durch Ö-Cert besteht für Kursteilnehmer/innen kein Rechtsanspruch auf Individualförderung.

Der vorliegende Leitfaden enthält neben allgemeinen Informationen zum Bewerbungsprozess die Erläuterungen der Akkreditierungsgruppe zu den Ö-Cert-Grundvoraussetzungen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen der Ö-Cert-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

*Ö-Cert-Geschäftsstelle
Universitätsstraße 5, 1010 Wien
Telefon: +43(0)1/53 408-307 und -309
office@oe-cert.at, <https://oe-cert.at/>*

2 Zugangsbedingungen

Ö-Cert erwerben können Erwachsenenbildungsorganisationen, die

- a. zumindest ein Angebot im Bereich der Erwachsenenbildung in Österreich durchführen, das regelmäßig, geplant, systematisch ist und öffentlich kommuniziert wird (Angebotstransparenz),
- b. über eine mindestens dreijährige Marktpräsenz verfügen,
- c. die Ö-Cert-AGB akzeptieren,
- d. die Ö-Cert-Grundvoraussetzungen erfüllen (z.B. ein von Ö-Cert anerkanntes Qualitätszertifikat haben),

und dies die Akkreditierungsgruppe mit Beschluss feststellt.

3 Online-Bewerbung für Ö-Cert

3.1 Registrierung

Klicken Sie auf den Button „Jetzt anmelden!“ auf <https://oe-cert.at/> und geben Sie alle erforderlichen Daten ein. Es wird empfohlen, beim Login für die sogenannte „einreichende Person“ eine allgemeine und keine personenbezogene E-Mail-Adresse zu verwenden (z.B. office@musterfirma.at).

Innerhalb weniger Minuten erhalten Sie eine automatisierte E-Mail mit Aktivierungslink und Passwort. Klicken Sie auf den Aktivierungslink, um die Anmeldung abzuschließen. Sie werden auf die Ö-Cert-Website weitergeleitet, wo Sie sich mit den Registrierungsdaten einloggen können.



Hinweis: Die Login-Mailadresse kann, falls erforderlich, ausschließlich von der Geschäftsstelle geändert werden.

Falls Erwachsenenbildung nicht Kernaufgabe des gesamten Unternehmens sondern einer Organisationseinheit (z.B. Bildungsabteilung) ist, kann die *Organisationseinheit* für Ö-Cert einreichen (siehe 3.2.3.2).

3.2 Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen, Nachweiserbringung

Der Zeitaufwand für das Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen beträgt inklusive des Uploads der erforderlichen Nachweise zwischen 45 Minuten und einer Stunde. Sie müssen die Bewerbung nicht in einer Sitzung abschließen (ausgenommen Stammdaten und statistische Daten), sondern können

mittels Registrierungsdaten jederzeit wieder einsteigen. Vergessen Sie nicht, die Daten vor Beendigung jeder Sitzung abzuspeichern!

Folgende Angaben und Nachweise sind bei der Online-Bewerbung für Ö-Cert zu erbringen:

3.2.1 Stammdaten

Füllen Sie bitte alle Felder aus. Die Geschäftsstelle wendet sich im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung an den/die unter „einreichende Person“ angegebene/n Ansprechpartner/in.

Hinweis zu Rechtsformen: Es kann aus folgenden Rechtsformen gewählt werden (Stand 1.2.2020): Aktiengesellschaft (AG), Einzelunternehmen (EU), eingetragenes Unternehmen (e.U.), Fachhochschule, Genossenschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Gesellschaft mit beschränkter Haftung NEU (GmbH-NEU), Körperschaft öffentlichen Rechts (KÖR), Kommanditgesellschaft (KG), Offene Gesellschaft (OG), Schule, Universität, Verein, Sonstige. Jede Rechtsform wird akzeptiert. Eine Änderung der Rechtsform nach erfolgter Akkreditierung ist der Geschäftsstelle gemäß den AGB (<https://oe-cert.at/media/oe-cert-agb.pdf>) zu melden.

Hinweis zu Zweigstellen/Standorten: Falls Ihre Zweigstellen/Standorte (ohne eigene Rechtsform) mitauditert und am eingereichten Basisqualitätszertifikat ausgewiesen wurden, sind diese in der Ö-Cert-Datenbank einzugeben. Nach erfolgreicher Akkreditierung scheinen die Zweigstellen/Standorte im Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter auf. Falls Ihre Einrichtung über Standorte mit eigener Rechtsform verfügt, sind für diese eigene Ö-Cert-Bewerbungen vorzunehmen.

3.2.2 Statistische Angaben

Füllen Sie bitte alle Felder aus und geben Sie die Daten für das letzte vollständige Arbeits- oder Kalenderjahr (Zeitraum 12 Monate) an.

Geben Sie jene statistischen Daten bekannt, die sich auf die Organisation bzw. Organisationseinheit, die für Ö-Cert einreicht, beziehen. Falls Zweigstellen/Standorte (ohne eigene Rechtsform) mitzertifiziert wurden, sind auch diese Mitarbeiter/innen mit anzugeben. Als mitzertifizierte Zweigstellen/Standorte gelten jene, die am Qualitätszertifikat ausgewiesen sind (siehe 3.2.3.5).

Hinweis: Auch selbstständige Unternehmenseigentümer/innen sind als Mitarbeiter/innen zu zählen, da es bei der Statistik um die Angabe der Anzahl *aller* Personen geht.

3.2.3 Ö-Cert-Grundvoraussetzungen

3.2.3.1 A. Allgemeine Grundvoraussetzungen

1. Grundlegende Bildungsphilosophie

Bildung hat einen eigenen Wert in allen Lebensphasen: Sie wirkt sich positiv auf politische Teilhabe, gesellschaftliches Zusammenleben, berufliche Leistungsfähigkeit und die persönliche Identität aus. Bildung ist mehr als instrumentelles Lernen, als Qualifizierung und Schulung.

2. Lebenslanges Lernen

Lebenslanges Lernen umfasst alles formale, nicht-formale und informelle Lernen an verschiedenen Lernorten von der Kindheit bis einschließlich der Phase des Ruhestands. Lebenslanges Lernen wird definiert als jede zielgerichtete Lerntätigkeit, die einer kontinuierlichen Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen dient. Dabei wird ‚Lernen‘ verstanden als Verarbeiten von Informationen und Erfahrungen zu Kenntnissen, Einsichten und Kompetenzen.

3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Die Erwachsenenbildung (synonym: Weiterbildung) umfasst alle Formen des formalen, nicht-formalen und zielgerichteten informellen Lernens durch Erwachsene nach Beendigung einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase unabhängig von dem in diesem Prozess erreichten Niveau. Erwachsenenbildung/Weiterbildung umfasst alle beruflichen, allgemeinbildenden, politischen und kulturellen Lehr- und Lernprozesse für Erwachsene, die im öffentlichen, privaten und wirtschaftlichen Kontext von anderen und/oder selbst gesteuert werden. Erwachsenenbildnerisches Handeln basiert auf bildungspolitischen Strategien und gesellschaftlicher Verantwortung, Organisationsstrukturen sowie rechtlichen und finanziellen Grundlagen.

4. Anbieterdefinition

Als Anbieter von Erwachsenenbildung/Weiterbildung gelten alle Organisationsformen (Vereine, Unternehmen, Institutionen, koordinierende Organisationen von Netzwerken und Kooperationen) die Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Sinne der oben genannten Definition anbieten.

Erforderlicher Nachweis:

Leitbild/Mission/Philosophie und/oder Statut

Erläuterungen zu 1. und 3.: siehe 3.2.3.6 (Ö-Cert-Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts)

3.2.3.2 B. Organisationsbezogene Grundvoraussetzungen

1. Die Organisation* benötigt zumindest ein Angebot in Österreich, das regelmäßig, geplant und systematisch ist und öffentlich kommuniziert werden muss; es herrscht Angebotstransparenz.

2. Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist Kernaufgabe der Organisation.

3. Die Organisation muss zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens 3 Wirtschafts-/Kalenderjahren Erwachsenenbildungs-/Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt haben.

4. Die Leiterin oder der Leiter der Organisation oder zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter müssen über eine pädagogisch fundierte Aus- bzw. Weiterbildung und eine 2-jährige einschlägige Berufspraxis verfügen.

5. Die Geschäftsbedingungen der Organisation müssen öffentlich transparent bzw. allgemein zugänglich sein.

*Unter Organisation werden in Folge auch Organisationseinheiten verstanden, die über ein hohes Maß an Autonomie, finanzielle und qualitätsrelevante Verantwortlichkeiten und Handlungsbefugnisse verfügen. Die Organisationseinheiten müssen daher wesentliche Elemente einer eigenständigen Organisation aufweisen.

Erforderliche Nachweise:

Organigramm, Unterlagen zur pädagogisch geschulten Person (siehe Erläuterung zu 4.), Allgemeine Geschäftsbedingungen

Erläuterung zu 1., Organisationseinheit:

Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe gelten für eine Organisationseinheit folgende Merkmale: Eigene Leitung mit (erwachsenen)pädagogischer Verantwortung, eigenes Programm und Budget, AGB, eigene Strategie (Leitbild, Ziele oder ähnliches). Die Organisationseinheit muss im gesamten Außenauftritt sichtbar sein (Website, Folder, Briefpapier, Signatur, ...), transparente Darstellung des Kursprogramms auf der Website.

Erläuterung zu 1., Angebotstransparenz:

- Es wird öffentlich kommuniziert, ob bzw. welche Zugangsvoraussetzungen für Teilnehmende gegeben sind.
- Falls den Aus- oder Weiterbildungen (oder einem Teil davon) gesetzliche Regelungen zu Grunde liegen, ist dies in der Kursausschreibung anzugeben und sicherzustellen, dass die Zugangsvoraussetzungen diesen Vorgaben entsprechen.
- Im Sinn der Transparenz, sind der Charakter eines zu erreichenden Abschlusses bzw. Zertifikats und dessen Wertigkeit im Bildungssystem bei der Kursankündigung klar ausgewiesen. Bildungsinteressierte werden informiert, welchen Wert der Abschluss (mit Zertifikat, Diplom o. ä.) hat bzw. nicht hat.

Bei beruflichen Weiterbildungen erfüllen die vergebenen Abschlüsse die für einzelne Berufe gesetzlich vorgeschriebenen Eignungs-, Zulassungs- und Berufsausübungsvoraussetzungen. Es ist transparent und verständlich beschrieben, welche Berechtigungen mit dem Abschluss verbunden bzw. nicht verbunden sind (insbesondere bei Erwerb einer Gewerbeberechtigung, Anwendung des Erlernen in Form einer selbst- oder unselbständigen reglementierten Berufsausübung oder z.B. (k)eine Berechtigung zur Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufs).

Bei gesundheitsbezogenen Bildungsangeboten sind zusätzlich folgende Aspekte zu beachten:

- Bei Aus- und Weiterbildungen, denen keine gesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen, ist die Abgrenzung zu gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen transparent darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den angebotenen Veranstaltungen um Aus- oder Weiterbildungen im Rahmen der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für die Anwendung ausschließlich am gesunden Menschen handelt und keine Therapien (im medizinischen Sinn) eingeübt werden.
- Es werden mit den Veranstaltungen keine übertriebenen Wirkungserwartungen, keine therapeutischen Hoffnungen geweckt und keine Heilung von körperlichen oder psychischen Beschwerden oder Erkrankungen suggeriert oder sogar in Aussicht gestellt.
- Bei Aus- und Weiterbildungen, denen gesetzliche Regelungen zu Grunde liegen, sind die Zielgruppe und die Voraussetzungen für die Teilnahme in der Kursausschreibung anzuführen. Es wird Auskunft darüber gegeben, ob der Abschluss die für die einzelnen Berufe gesetzlich vorgeschriebenen Eignungs-, Zulassungs- und Berufsausübungsvoraussetzungen erfüllt und welche Berechtigungen damit verbunden sind. Die zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen sind korrekt, nachvollziehbar und vollständig zu zitieren (siehe Rechtsinformationssystem des Bundes RIS, <https://www.ris.bka.gv.at/>).

Hinweis: Gesundheitsberufe (siehe Broschüre „Gesundheitsberufe in Österreich“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe.html>) werden vom Gesetzgeber durch einen Tätigkeitsvorbehalt bzw. Berufsvorbehalt, einen Bezeichnungsvorbehalt und grundsätzlich durch einen Ausbildungsvorbehalt geschützt. Anderen als den in den entsprechenden Berufs- und Ausbildungsgesetzen und im Ausbildungsvorbehaltsgesetz normierten Personen bzw. Einrichtungen ist die Ausübung der dort geregelten Tätigkeiten bzw. die Ausbildung zu diesen Berufen und Tätigkeiten verboten.

Erläuterung zu 2., „Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist Kernaufgabe der Organisation“: Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe müssen mehr als 50 % des Angebots/der Dienstleistungen/Produkte der Organisation zweifelsfrei Erwachsenenbildung im Sinne der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen sein (Indikatoren: Personaleinsatz, Zahl der Teilnehmer/innen und Veranstaltungen, Umsatz, ...).

Erläuterung zu 4., erwachsenenpädagogischer Nachweis: Bitte alle erforderlichen Nachweise **einer Person**, die dem Beschluss der Akkreditierungsgruppe entsprechen, übermitteln:

Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe ist eine (erwachsenen)pädagogisch fundierte Aus- bzw. Weiterbildung dann gegeben, wenn

- *eine positiv abgeschlossene erwachsenenpädagogische Ausbildung vorhanden ist, die mindestens dem Referenzsystem „wba-Zertifikat/Diplom“ (wba.or.at) entspricht, oder*
- *ein einschlägiger positiv abgeschlossener Studienabschluss (z.B.: grundständige erwachsenenpädagogische Studiengänge an Hochschulen, einschlägige Universitätslehrgänge zu Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Bildungsmanagement, sofern Grundlagen der Andragogik/Pädagogik/Bildungstheoretische Grundlagen Teil des Curriculums sind) nachgewiesen wird.*

Wenn keine erwachsenenpädagogische Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen wird, werden ersatzweise abgeschlossene pädagogische Ausbildungen akzeptiert: z.B. Lehrer/innenbildende Studiengänge; Studium der Pädagogik; Studium der Wirtschaftspädagogik,

Ausbildungen für Lehrende in gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen. Darüber hinaus wird eine Habilitation anerkannt.

Die erforderliche zweijährige Berufspraxis in der Erwachsenenbildung ist durch einen aktuellen, tabellarischen Lebenslauf nachzuweisen (entfällt beim wba-Diplom).

Die Nachweise sind für eine Person zu erbringen, die maßgeblich (Einflussnahme im operativen Bereich) im erwachsenenpädagogischen Bereich/Bildungsmanagement tätig und Teilnehmer/in ist oder in einem Vertragsverhältnis, welches persönlich auszuführen ist, steht. Die Funktion der (erwachsenen)pädagogisch geschulten Person in der Organisation ist zu nennen, die Einbindung der (erwachsenen)pädagogisch ausgebildeten Person muss in einer nachvollziehbaren Relation zur Größe der Bildungseinrichtung und dem Umfang des Bildungsangebots stehen.

Zu übermitteln sind: Nachweis über eine (erwachsenen)pädagogisch fundierte Aus- bzw. Weiterbildung (Zertifikat bzw. Zeugnis inkl. Lehrinhalte, UE bzw. ECTS), ein aktueller Lebenslauf, Dienstvertrag und Stellenbeschreibung.

Hinweis: Bitte keine Teilnahmebestätigungen über besuchte Kurzveranstaltungen übermitteln.

Erläuterung zu 5., Allgemeine Geschäftsbedingungen: Bitte den Link zu den AGB auf der Website der Organisation übermitteln.

Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe müssen die AGB öffentlich zugänglich und auf der Website abgebildet sein.

3.2.3.3 C. Angebotsbezogene Grundvoraussetzungen

- 1. Das Bildungsangebot der Organisation ist grundsätzlich öffentlich oder gegebenenfalls zielgruppenspezifisch (u.a. Frauen, Ältere, Migrantinnen oder Migranten, Bibliothekarsausbildungen, Gewerkschaften) zugänglich.*
- 2. Angebote des formalen schulischen und hochschulischen Bildungswesens werden anerkannt, wenn sie sich an Erwachsene richten und deren weitere Qualifikation im Rahmen einer Fortbildung/Weiterbildung zum Ziel haben. Grundständige Studienprogramme der öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen fallen nicht darunter.*
- 3. Organisationen fühlen sich mit ihren Angeboten den ausgewiesenen demokratischen Werten der Verantwortungsträger von Ö-Cert (Länder, Bund) verpflichtet.*
- 4. Das öffentliche Büchereiwesen ist ein wichtiger Leistungsträger der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Im Sinne von Ö-Cert gelten allerdings nur Organisationen, die Angebote im Sinne einer aktiven Vermittlung (u.a. Kurse, Lesungen) durchführen.*
- 5. Organisationen, die primär Produktschulungen und/oder Veranstaltungen, die primär auf die Kundinnen oder Kunden und Mitgliederwerbung abzielen, anbieten, sind von Ö-Cert ausgeschlossen. Schulungen im Bereich von Anwenderprogrammen wie z.B.: Office-Programme fallen nicht in die Kategorie Produktschulungen.*
- 6. Organisationen, die individuelle Bildungsberatung und Coaching als angewandte Methode im Rahmen eines Bildungsprozesses durchführen, werden im Sinne von Ö-Cert anerkannt. Organisationen, deren Angebote sich ausschließlich an Einzelpersonen im Sinne eines Coachings wenden, bleiben unberücksichtigt.*
- 7. Organisationen, die primär Angebote zur reinen Sportausübung und im Freizeitbereich anbieten, werden im Sinne von Ö-Cert nicht berücksichtigt.*
- 8. Organisationen, die kulturelle Angebote machen, werden im Sinne von Ö-Cert berücksichtigt, wenn die Veranstaltungen der Vermittlung von Kultur dienen. Darunter fallen nicht Aufführungen, Darbietungen und Ausstellungen.*
- 9. Im religiösen weltanschaulichen Bereich muss bei den Organisationen im Sinne von Ö-Cert der vermittelnde Aspekt den ausübenden Aspekt übertreffen. Das heißt, Veranstaltungen der Glaubensverkündigung werden nicht berücksichtigt.*

Erforderlicher Nachweis:

Kursprogramm

Erläuterung: Link zum Kursprogramm eingeben oder Kursprogramm der Bewerbung beilegen.

Erläuterungen zu 3., 7. und 9.: siehe 3.2.3.6 (Ö-Cert-Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts)

Erläuterung zu 5.: Produktschulungen liegen vor, wenn Anbieter, also selbständige Einrichtungen oder abgegrenzte Organisationseinheiten, Veranstaltungen anbieten, die in Zusammenhang mit dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen stehen, die der Anbieter selbst bzw. der ihn tragende Wirtschaftsbetrieb erstellt bzw. vertreibt. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn der Anbieter im nachrangigen Umfang über diese (produktbezogenen) Angebote hinaus Veranstaltungen anbietet, die nichts oder nur entfernt etwas mit den ausgeschlossenen Produktschulungen zu tun haben.

3.2.3.4 D. Grundvoraussetzungen hinsichtlich ethischer und demokratischer Prinzipien

1. Die Organisation erkennt die gültige Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an. Das heißt, der Zugang zu den Bildungsangeboten muss für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, ihrer sozialen oder beruflichen Stellung, ihrer politischen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität möglich sein. In den Bildungsmaßnahmen wird die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleistet und gefördert.

2. Die Organisation ist der Demokratie verpflichtet. Diesem Selbstverständnis entsprechend werden keine antidemokratischen, rassistischen, antisemitischen, sexistischen und andere Menschengruppen diskriminierenden Inhalte und Verhaltensweisen zugelassen. Diesen Inhalten, Tendenzen und Verhaltensweisen wird in den Bildungsveranstaltungen entgegengewirkt. Zudem bietet die Organisation keinen Ort für die Verbreitung von antidemokratischen Weltbildern, sie bietet keine Möglichkeit Propaganda, Agitation oder Produktwerbung zu machen oder „Klientel“ für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen zu rekrutieren.

Erforderlicher Nachweis:

Wenn diese Grundvoraussetzungen für Ihre Organisation zutreffen, drücken Sie den Button „trifft zu“. Es sind keine weiteren Nachweise beizulegen.

Erläuterungen zu 1. und 2.: siehe 3.2.3.6 (Ö-Cert-Bewertungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts)

3.2.3.5 E. Grundvoraussetzungen hinsichtlich Qualität

1. Die Organisation muss ein von Ö-Cert anerkanntes externes Qualitätstestament aufweisen.

Erforderlicher Nachweis:

Qualitätszertifikat

Liste der von Ö-Cert anerkannten Qualitätszertifikate:

(aktuelle Liste siehe <https://oe-cert.at/weg-zu-oecert/qm-systeme.php>)

CERT-NÖ

(CERT-Niederösterreich, Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherung und -entwicklung)

EduQua

(Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen)

EFQM

(European Foundation for Quality Management: „Committed to Excellence“, „Recognised for Excellence“)

LQW

(Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung)

OÖ-EBQS

(Qualitätssiegel der Oberösterreichischen Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen)

ÖNORM EN ISO 9001

(Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen)

ÖNORM ISO 21001

(Managementsysteme für Bildungsorganisationen – Anforderungen und Empfehlungen zur Anwendung)

DIN ISO 29990

(Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung – Grundlegende Anforderungen an Dienstleister)

QVB

(Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen)

S-QS

(Salzburger Qualitätssicherungs-/Qualitätsentwicklungsverfahren)

UZ 302

(Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen)

wien-cert

(Qualitäts-Zeichen für Wiener Bildungsträger)

Erläuterung: Laden Sie ein von Ö-Cert anerkanntes Qualitätszertifikat hoch.

Auch wenn Ihre Organisation über mehrere Qualitätszertifikate verfügt, ist bei der Ö-Cert-Bewerbung nur **ein** Qualitätszertifikat anzugeben. Da die Gültigkeitsdauer von Ö-Cert vom jeweils eingereichten Qualitätszertifikat abhängt, können Sie zum Beispiel jenes auswählen, das am längsten gilt, oder Sie nehmen jenes, welches den höchsten Stellenwert für Ihre Organisation hat.

Klar ersichtlich sein müssen die Gültigkeitsdauer des Zertifikats, das Datum der Erstausstellung sowie der Geltungsbereich. Sollte aus dem Zertifikat nicht eindeutig hervorgehen, welche Einrichtung bzw. welche Zweigstellen/Standorte zertifiziert wurden, dann klären Sie dies bitte mit Ihrer Zertifizierungsstelle ab und senden uns den offiziellen Nachweis der Zertifizierungsstelle (Zertifikat bzw. Anhang zum Zertifikat). Im Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter können nur Einrichtungen bzw. Zweigstellen/Standorte gelistet werden, die auf dem Qualitätszertifikat genannt sind (siehe auch 3.2.2.).

Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe ist der Geltungsbereich der eingereichten Zertifikate offiziell (Bestätigung der Zertifizierungsstelle/Anhang zum Zertifikat) und eindeutig auszuweisen, da der Geltungsbereich von Ö-Cert in Bezug auf Zweigstellen/Standorte (mit der Kernaufgabe Erwachsenenbildung) mit diesem ident ist.

Hinweis zu Wechsel des Qualitätsmanagementsystems/-verfahrens: Ausschließlich bei der Bewerbung um Verlängerung von Ö-Cert ist es zulässig, die Bewerbung von Ö-Cert auf ein anderes anerkanntes Qualitätszertifikat zu stützen als bei der davorliegenden Bewerbung.

3.2.3.6 Ö-Cert-Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts

Als Präzisierung der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen A)1., 3., C) 3., 7., 9. und D) 1., 2. kommt bei der Beurteilung der Bewerbung durch die Akkreditierungsgruppe der Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts zur Anwendung.

Ö-Cert-Beurteilungsraster

zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts

Präambel

Auch wenn der Begriff „Bildung“ in der Fachwelt über weite Strecken durchaus kontrovers diskutiert wird und eine wissenschaftlich unstrittige Definition von Bildung nicht vorliegt, kann dennoch festgehalten werden, dass keine Bildungstheorie von Rang in Zweifel zieht, dass Bildung mit einem reflektierten Verhältnis zu sich und der Welt korreliert. Von keiner Theorie wird bestritten, dass Bildung damit zu tun hat, auf Basis und durch die rationale Auseinandersetzung mit aktuell als gesichert geltendem Wissen ein kritisches Bewusstsein auszubilden und persönlich, beruflich und gesellschaftlich relevantes und abgesichertes Handlungswissen zu erlangen. Wenn von Bildung gesprochen wird, geht es letztendlich immer um eigenverantwortliches Denken und Handeln gegenüber sich selbst, Natur und Gesellschaft. Bildung verträgt sich somit nicht mit der unkritischen Vermittlung von Ideologien, vorgeblich nicht hinterfragbarem Geheimwissen oder Glaubenssystemen.

Bildungsveranstaltungen lösen ihr immanentes Versprechen nur ein, wenn in ihrem Zentrum die Vermittlung von wissenschaftlich anerkanntem Wissen und die Förderung der Fähigkeit steht, Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur vernünftig-kritischen Auseinandersetzung und zum Handeln mit diesem zu befähigen. Zur Bildung in diesem Sinne gehören Angebote der beruflichen, allgemeinbildenden, politischen und kulturellen Bildung für Erwachsene.

Durch ein derartiges Klarstellen der Zielsetzung von Bildungsveranstaltungen wird keineswegs infrage gestellt, dass für Menschen auch seelische, emotionale oder körperbezogene Formen der Auseinandersetzung mit den Bedingungen ihres Lebens bedeutsam sind und es ihnen auch guttun mag, auf durch rationale Auseinandersetzung nicht beantwortbare Fragen Trost zu finden. Rituale und sinnlich-emotionale Erlebnisse sind genauso wie körperliches Agieren oder therapeutische Innenschau wichtige Aspekte menschlichen Daseins.

Unzweifelhaft stellt das Finden einer rationalen Position gegenüber dem aktuell Gültigkeit beanspruchenden Wissen nur einen Teilbereich des Versuchs von Menschen dar, sich in der Welt zu verorten und ihr Leben in den Griff zu bekommen. Allerdings stellt der rationale Zugang einen spezifischen und durchaus wichtigen Aspekt menschlicher Auseinandersetzung mit sich selbst und der ihn umgebenden Welt dar und bedarf dementsprechender Unterweisung und Unterstützung.

Es ist somit durchaus berechtigt, die Qualität von Bildungsinstitutionen daran zu messen, inwieweit sie ihrer ursächlichen Bildungsaufgabe – Aneignung von Fähigkeiten zur politischen, beruflichen,

gesellschaftlichen Teilhabe und zur persönlichen Entfaltung – nachkommen oder sich von dieser zugunsten anderer, von „Abnehmern“ möglicherweise durchaus nachgefragter Angebote entfernen.

Notwendigkeit der fallbezogenen Betrachtung

Die Praxis der Umsetzung von Esoterik oder vergleichbarer fragwürdiger Inhalte bei alternativ-medizinischen oder therapieähnlichen Verfahren, aber auch in ganz anderen Kontexten wie z.B. Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung oder Führungskräfte trainings etc. ist nicht einheitlich. So deklariert ein Anbieter seine Angebote (z.B.: Yoga, Shiatsu, NLP) als ergänzend und orientierend, ohne übertriebene Wirkungserwartungen zu erwecken, ein anderer Anbieter bettet die gleichen Inhalte in einen ideologischen, häufig religiös verbrämten Überbau ein (z.B.: „auf dem Weg zur Erleuchtung“, „das innere Licht entdecken“, „verborgene Energien freisetzen“) und stellt unrealistische Wirkungen in Aussicht oder suggeriert sie zumindest. Nominell handelt es sich um dasselbe Thema, doch faktisch unterscheiden sich der Grad der Irreführung und das Gefährdungspotenzial.

Deshalb ist eine nur auf die Thematik abstellende Beurteilungsmechanik problematisch, weil sie die beschriebenen Unterschiede unberücksichtigt lässt und harmlose und gefährdende Veranstaltungen/Veranstalter in einen Topf wirft. Bei der Bewertung eines Anbieters nehmen wir deshalb eine fallbezogene Einschätzung und Beurteilung vor. Diese bezieht dann neben der Thematik auch noch weitere Informationen zur Beurteilung heran und verschafft sich so ein Gesamtbild (Auftritt auf der Homepage, Werbeaussagen, Rolle der Lehrenden etc.).

Allgemeine Ablehnungsgründe

Eine Ö-Cert-Vergabe kann nicht erfolgen, wenn zum Beispiel eine oder mehrere der folgenden Kriterien zur Einschätzung des Gesamtauftritts erfüllt sind:

- Widersprüche zu gesetzlichen Bestimmungen
- Unklare, widersprüchliche, irreführende oder unzulässige Abschlüsse, Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen sowie Zertifikate und Diplome
- Therapeutische Versprechungen zur Bewältigung von Lebenskrisen bzw. zur Heilung von Krankheiten und körperlichen Gebrechen
- vorwiegend Ein- und Ausüben von Praktiken (Sport, Musik, Religion etc.)
- Schaffen von Abhängigkeiten mit Blick auf bestimmte Personen bzw. Verfahren
- Versprechen unrealistischer Wirkungen/überzogene Erfolgsdarstellung
- Verwirrende Außendarstellung, unklare Zuständigkeiten
- Reißerische Werbung; irreführende oder nicht überprüfbare Aussagen/Desinformation
- Unprofessionelles Agieren/unprofessionelle Haltung/Agieren im „Graubereich“
- Hybrides Selbstverständnis der Lehrenden (Guru, Master etc.).

Je nach Schwere und Gewicht der Verstöße erfolgt sofort eine Ablehnung oder eine befristete Auflage, mit der die Einrichtung zur Korrektur der beanstandeten Punkte aufgefordert wird.

Spezielle Ablehnungsgründe

Neben den soeben aufgeführten allgemeinen Beurteilungs- und Auflagen Gründen gibt es auch Ablehnungsgründe, die aus inhaltlichen Schwerpunktsetzungen resultieren. Es lassen sich dabei folgende zwei Gruppen unterscheiden:

Gruppe 1:

Anbieter, die eines der folgenden, eindeutig der Intention der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen widersprechenden Angebote machen, erhalten kein Ö-Cert, Ö-Cert wird nicht verlängert bzw. gegebenenfalls aberkannt:

Übersinnliches/Dämonenkult/Kontakt mit dem Jenseits

- Hexenkult
- Satanskult
- Engelskult
- Feenkult
- Weltverschwörungstheorien
- Rechte/neonazistische Esoterik (z.B.: Jan van Helsing)
- Rückführung/Reinkarnation
- Germanische Neue Medizin
- Channeling
- Astralreisen
- Voodoo
- Schwarze/Weiße Magie
- ...

Vorhersagetechniken/Wahrsagen/Ausdeuten

- Orakelbefragung
- Kartenlegen
- Tarot
- Handlesen
- Zahlenmystik/Numerologie
- ...

Die Beispiellisten verstehen sich nicht als abschließende Aufzählung. Häufig überschneiden sich einzelne Praktiken und berühren zwei oder mehrere Zuordnungsbegriffe. Aus- und Fortbildungen des Weiterbildungspersonals werden genauso zugeordnet wie der behandelte Inhalt. Einschätzungen von Kammern und Berufsverbänden werden bei der Urteilsbildung herangezogen. Zur Ablehnung genügt **ein** Angebot mit inkriminiertem Inhalt, auch wenn daneben noch andere unbeanstandete Veranstaltungen existieren.

Gruppe 2:

Anbieter, die Angebote machen, bei denen nicht eindeutig ist, dass sie sich im Rahmen der Intention der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen befinden, werden unter besonderer Beachtung des Gesamteindrucks und des Anteils der hier exemplarisch angeführten Angebote am Bildungsprogramm bewertet. Das bedeutet gegebenenfalls: keine Ö-Cert Vergabe oder Verlängerung, ggf. Aberkennung von Ö-Cert. Die Anbieter werden darauf hingewiesen und erhalten eine zeitliche Frist, um zu entscheiden, ob sie das inkriminierte Angebot aus dem Bildungsprogramm entfernen wollen oder nicht bzw. ob sie die erteilten Auflagen in der angegebenen Frist erfüllen wollen oder nicht. Die Akkreditierungsgruppe entscheidet dann bei ihrer nächsten Sitzung endgültig.

Beispielhaft sind folgende Angebote genannt, bei denen eine fallbezogene Betrachtung vorgenommen wird:

Themenbereich Körperarbeit (Entspannungs- und Atmungstechniken, Gymnastik, Körperbeherrschung): Yoga, Tai Chi, Qigong, Aikido, Taekwondo, ...

Themenbereich Alternative Medizin/Naturheilkunde/sanfte Heilmethoden/unkonventionelle Verfahren: Bachblüten-Therapie, Aromatherapie, Biochemie nach Schüssler, Heilsteine/Talismanologie, Kinesiologie, Shiatsu/Naikan, Ayurveda, Reiki, Schamanismus, Astrologie, Pendeln, Einsatz von Wünschelruten (Radiästhesie) und Geopathie, Geomantie, Feldenkrais, Fußreflexzonenmassage, Rolfing, Cranio-Sacral-Therapie, Auramassage, Farbtherapie, Akupressur, Akupunktur, Traditionelle chinesische Medizin, Strömen, Feng Shui, ...

Themenbereich Selbstfindung/alternative Psychotherapie: Familienaufstellung, NLP, Human- und Tierenergetiker, Hypnose, Psychosomatische Energetik, Spirituelle Psychotherapie,

Rechtliche Basis:

Die Akkreditierungsgruppe fasst ihre Beschlüsse entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, Artikel 4, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Grundlage für diese Entscheidungen sind die Grundvoraussetzungen von Ö-Cert, die in der 15a-Vereinbarung zwischen Ländern und Bund über die "Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert" (https://oe-cert.at/media/BGBLA_2012_II_269.pdf) festgehalten wurden. Der Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/ Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts ist eine Präzisierung der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen (A: 1., 3. // C: 3., 7., 9. // D: 1., 2.) und wurde von der Lenkungsgruppe mit 23.09.2014 freigegeben. Im Jahr 2021 wurde eine Präzisierung vorgenommen und am 18.10.2021 von der Lenkungsgruppe bestätigt.

Umsetzung des Beurteilungsrasters:

Einrichtungen, denen auf Grund der oben genannten Kriterien kein Ö-Cert zuerkannt wird oder die nicht verlängert werden, werden darauf hingewiesen und können eine zeitliche Frist erhalten, um zu entscheiden, ob sie das beanstandete Bildungsprogramm im Sinne der Ö-Cert-Kriterien verändern wollen.

3.2.4 Hinweise zur Übermittlung von Nachweisen

Es gibt folgende Möglichkeiten, Nachweise zu übermitteln:

The screenshot shows a form titled "ANGABEN ZUR EINRICHTUNG". Below the title, there is a section "Diese Grundvoraussetzung trifft auf unsere Organisation:" with two radio buttons: "zu" (selected) and "nicht zu". Below this is a section "Nachweis/e (Leitbild und/oder Statut, Mission/Philosophie)". It contains a table with two columns: "Nachweis" and "Typ". The first row has "Link" under "Nachweis" and "URL" under "Typ". To the right of the "URL" cell are edit and delete icons. At the bottom of the form is a button labeled "Nachweis hinzufügen".

Wenn Sie einen Nachweis in den Upload geben, klicken Sie auf "Nachweis hinzufügen". Es öffnet sich ein weiteres Fenster.

Bezeichnen Sie den Nachweis, danach kann zwischen drei Übermittlungsvarianten gewählt werden.

1. Webadresse: Eingabe eines Links (URL/Webadresse)

2. "Upload": Klicken Sie auf den Button "Durchsuchen", um auf die Dateien Ihres Computers zuzugreifen. Abschließend brauchen Sie nur mehr auf "Daten speichern" klicken, und Ihre Datei wird automatisch hochgeladen.

3. Nachweis im Anhang: Legen Sie die Unterlagen den ausgedruckten Bewerbungsunterlagen bei.

Nachweise, die per Upload und Link erbracht werden, **müssen nicht mehr in Papierform übermittelt werden!**

Wir empfehlen, möglichst kleine Dateien (unter 3 MB) im PDF-Format hochzuladen.

Vollständigkeit der Nachweise:

Achten Sie vor Abschluss der Online-Bewerbung darauf, dass alle erforderlichen Nachweise in den Upload gegeben wurden. Sollten Sie nicht sicher sein, ob die Nachweise vollständig sind bzw. den Kriterien von Ö-Cert entsprechen, dann schließen Sie die Bewerbung trotzdem ab. Die Geschäftsstelle nimmt im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung mit der Organisation Kontakt auf und klärt ab, welche Nachweise noch zu erbringen sind.

3.3 Abschluss der Online-Bewerbung

Wenn Sie die Stammdaten und die statistischen Angaben vollständig eingegeben sowie die Nachweise zu den Grundvoraussetzungen in den Upload gegeben bzw. einen Link gesetzt haben, sind in der Übersicht alle drei Kreise grün markiert. Klicken Sie nun auf den Button „Bewerbung abschließen“.

Es öffnet sich ein weiteres Fenster:

Klicken Sie nochmals auf den Button „Bewerbung abschließen“. Automatisch wird eine PDF-Datei der Bewerbung generiert (ohne der im Upload befindlichen Nachweise), die ausgedruckt, unterschrieben und gestempelt per Post an die Ö-Cert-Geschäftsstelle zu senden ist.

Achtung: Sobald Sie den Button „Bewerbung abschließen“ angeklickt haben, können Sie auf Ihre Bewerbung online nicht mehr zugreifen. Falls Sie nun noch Nachweise hinzufügen möchten, können diese der ausgedruckten Bewerbung beigelegt werden. Sofern doch noch Änderungen notwendig sind, wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Diese können die Bewerbung wieder öffnen.

Die Geschäftsstelle bestätigt jede postalisch eingegangene Bewerbung umgehend per E-Mail an die im Bewerbungsformular genannte „einreichende Person“ (= Login-Mailadresse).

4 Vollständigkeitsprüfung seitens der Geschäftsstelle

Die Prüfung wird erst nach dem postalischen Einlangen der originalunterfertigten Bewerbungsunterlagen begonnen, die in der Reihenfolge des Einlangens von der Geschäftsstelle bearbeitet werden. Die Bewerbungen um *Verlängerung* werden in der Reihenfolge des Ablaufs der Gültigkeit des Ö-Cert-Zertifikats bearbeitet.

Wenn die Geschäftsstelle mit der Vollständigkeitsprüfung der Bewerbung beginnt, wird mit jener Person, die in der Online-Bewerbung unter „einreichende Person“ (Login-Mailadresse) genannt ist, Kontakt per E-Mail aufgenommen. Fehlende Nachweise und benötigte Informationen sind bis zur jeweils genannten Frist (in der Regel vier Wochen, gerechnet ab Sendung der E-Mail) an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Diese Frist ist auf Anfrage von der Ö-Cert-Geschäftsstelle verlängerbar.

Fehlende Nachweise sind im Bereich „Nachreichung“ in der Datenbank hochzuladen:

Falls im Laufe der Vollständigkeitsprüfung weitere Informationen und Unterlagen benötigt werden, erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle eine E-Mail. Sie können mit Ihren Zugangsdaten wieder unter oe-cert.at/login einsteigen und die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der vorgegebenen Frist hochladen. **Achtung:** Sobald alle Unterlagen hochgeladen sind, informieren Sie bitte jene Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, die für Ihre Bewerbung zuständig ist, per E-Mail darüber.

Wenn im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung Änderungen in den Stammdaten (z.B. Rechtschreibfehler im Firmennamen) oder statistischen Daten erforderlich sind, werden diese von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle in Absprache mit Ihnen vorgenommen.

Sobald die formale Überprüfung der Bewerbung seitens der Geschäftsstelle abgeschlossen ist, wird die Organisation per E-Mail informiert und die Bewerbung der Akkreditierungsgruppe vorgelegt, die über die Vergabe von Ö-Cert entscheidet.

5 Überprüfung der Bewerbung durch die Akkreditierungsgruppe

Die Bewerbungen werden nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung der [Akkreditierungsgruppe](#) vorgelegt. Diese tagt mehrmals pro Jahr ([Termine](#)). Im Rahmen des Akkreditierungsprozesses ist eine Vor-Ort-Überprüfung (Audit) der Organisation nicht vorgesehen. Diese erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

Die Akkreditierungsgruppe fasst ihre Beschlüsse entsprechend der Vereinbarung Art. 15a B-VG, Artikel 4 (https://oe-cert.at/media/BGBLA_2012_II_269) nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Grundlage für Entscheidungen sind die Ö-Cert-Grundvoraussetzungen, die in der 15a-Vereinbarung zu Ö-Cert zwischen Ländern und Bund festgehalten wurden.

Die Geschäftsstelle informiert die Erwachsenenbildungsorganisation über die Entscheidung der Akkreditierungsgruppe in schriftlicher Form (per E-Mail bei Ö-Cert-Erhalt, zusätzlich per Brief bei Ablauf, Ablehnung und Entzug).

Erläuterungen zu den Beschlüssen der Akkreditierungsgruppe und der weiteren Vorgehensweise (siehe [Ö-Cert-AGB](#)):

Akkreditiert: Die Vergabe von Ö-Cert und Aufnahme in das Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter (<https://oe-cert.at/qualitaetsanbieter/>) erfolgen nach positiver Prüfung (= Erfüllung der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen) durch die Akkreditierungsgruppe. Die Geschäftsstelle übermittelt der Organisation nach Entscheidung über die Erteilung von Ö-Cert eine Rechnung per E-Mail über EUR 100 für Zertifikat und Logonutzung. Die Organisation ist erst nach Einzahlung dieses Betrages berechtigt, mit Ö-Cert zu werben und das Ö-Cert-Logo zu verwenden. Ein Pressepaket wird hierfür zur Verfügung gestellt. Der Eintrag in das Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter wird zeitgleich mit der Information über den Beschluss der Ö-Cert-Erteilung vorgenommen.

Auflage: Falls die Ö-Cert-Vergabe und die Aufnahme in das Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter gemäß dem Beschluss der Akkreditierungsgruppe an die Erfüllung von Auflagen gebunden ist, sind diese innerhalb der von der Akkreditierungsgruppe genannten Frist zu erfüllen. Fehlende Nachweise und benötigte Informationen sind bis zur jeweils genannten Frist an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Nach positiver Prüfung erfolgen die Vergabe von Ö-Cert und die Aufnahme in das Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter.

Falls die Erfüllung von Auflagen nicht fristgerecht nachgewiesen wird, ist eine neuerliche Bewerbung der Organisation erst nach sechs Monaten (gerechnet vom Ende der zur Erfüllung der Auflagen gesetzten Frist) wieder zulässig.

Rückstellung: Falls die Akkreditierungsgruppe weitere Informationen/Unterlagen für die Entscheidung über die Ö-Cert-Vergabe benötigt, wird die Bewerbung zurückgestellt. Die Geschäftsstelle holt die ausstehenden Informationen/Unterlagen bei der sich bewerbenden Organisation ein, und die Bewerbung wird bei der nächsten Sitzung der Akkreditierungsgruppe erneut vorgelegt.

Ablehnung: Wenn die Voraussetzungen für Ö-Cert (= Erfüllung der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen) nicht gegeben sind, können die Ö-Cert-Vergabe und der Eintrag ins Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter nicht erfolgen. Eine neuerliche Bewerbung der betreffenden Organisation ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab Datum der Entscheidung der Akkreditierungsgruppe, zulässig.

Entzug: Der Entzug von Ö-Cert und die Streichung aus dem Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter durch Beschluss der Akkreditierungsgruppe erfolgen dann, wenn die Voraussetzungen für Ö-Cert (= Erfüllung der Ö-Cert Grundvoraussetzungen) nicht mehr gegeben sind. Die Bewerbung der betreffenden Organisation kann der Akkreditierungsgruppe frühestens nach zwölf Monaten erneut vorgelegt werden.

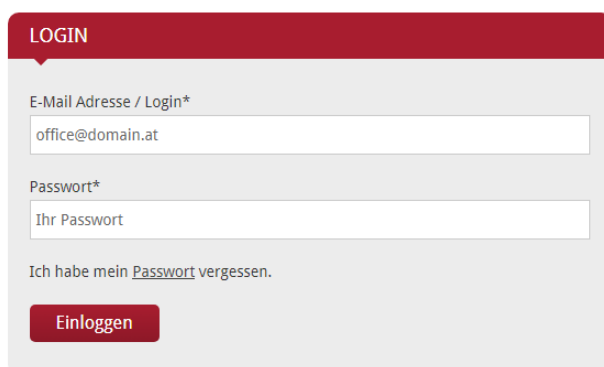
Ablauf: Falls Ö-Cert nicht fristgerecht verlängert wird, erfolgt mit Ablauf der Toleranzgrenze die Streichung aus dem Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter. Eine erneute Bewerbung kann frühestens nach sechs Monaten erneut vorgelegt werden.

6 Verlängerung von Ö-Cert

Die Gültigkeitsdauer von Ö-Cert ist ident mit der Gültigkeitsdauer jenes Zertifikats, mit dem für Ö-Cert eingereicht wird – zuzüglich der gesetzlich geregelten Toleranzgrenze von sechs Monaten, gemäß der [Vereinbarung Art 15a B-VG](#). Wenn Sie Ö-Cert verlängern möchten, achten Sie darauf, dass das Zertifikat, mit dem Sie für Ö-Cert eingereicht haben, zeitgerecht verlängert wird: Die Bewerbung ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von Ö-Cert (exklusive der Toleranzfrist von sechs Monaten) zu übermitteln.

Vier Monate vor Ablauf von Ö-Cert (exklusive der Toleranzfrist von sechs Monaten) sendet die Geschäftsstelle eine automatisierte E-Mail an die in den Bewerbungsunterlagen der Organisation angegebene „einreichende Person“ (Login-Mailadresse). Auf diese Erinnerungsmail hat die Organisation keinen Rechtsanspruch, es handelt sich um eine freiwillige Serviceleistung der Ö-Cert-Geschäftsstelle. Für die rechtzeitige Verlängerung ist ausschließlich die Organisation verantwortlich.

Der Prozess der Bewerbung um Verlängerung von Ö-Cert ist im Prinzip ident mit jenem der Erst-Einreichung – siehe Punkt 4. Steigen Sie mit Ihren ursprünglichen Zugangsdaten in Ihre Online-Bewerbung unter <https://oe-cert.at/login> ein. Falls Sie Ihr Passwort nicht mehr wissen, fordern Sie im Login-Bereich ein neues Passwort an.



Sollte sich die für das Login erforderliche E-Mail-Adresse geändert haben, dann kontaktieren Sie die Geschäftsstelle. **Achtung:** Für Verlängerungen von Ö-Cert **keinesfalls** neu registrieren!

Wünscht die Organisation keine Verlängerung von Ö-Cert, ist die Geschäftsstelle darüber bis vier Wochen vor Ablauf von Ö-Cert (exkl. sechsmonatiger Toleranzgrenze) zu informieren.

Wenn eine Organisation nicht fristgerecht unter Vorlage aller Nachweise bei der Geschäftsstelle die Verlängerung von Ö-Cert beantragt und auch die sechsmonatige Toleranzgrenze überschritten wird, wird die Organisation aus dem Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter gestrichen und darf nicht mehr mit Ö-Cert werben. Eine neuerliche Bewerbung der betreffenden Organisation ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab Datum der Entscheidung der Akkreditierungsgruppe, zulässig.

Die Geschäftsstelle informiert die Erwachsenenbildungsorganisation über die Entscheidung der Akkreditierungsgruppe in schriftlicher Form (per E-Mail bei Verlängerung, zusätzlich per Brief bei Ablauf, Ablehnung und Entzug).

7 Beschwerdeweg

Beschwerden von bei Ö-Cert registrierten Einrichtungen sind in schriftlicher Form (per Post, mit Unterschrift und Stempel) und als solche gekennzeichnet an die Ö-Cert-Geschäftsstelle zu richten und werden an die Steuerungsebene weitergeleitet. Anschließend wird der/die Beschwerdeführende über das Ergebnis informiert.

Für Rückfragen zum Bewerbungsprozess stehen die Mitarbeiterinnen der Ö-Cert-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

*Ö-Cert-Geschäftsstelle
Universitätsstraße 5, 1010 Wien
Telefon: +43(0)1/53 408-307 und -309
office@oe-cert.at, <https://oe-cert.at/>*